

**VEREIN ZUR ERNEUERUNG DER BUNDESREPUBIK AN IHREN
EIGENEN IDEALEN**

Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik, Spanheimstraße 11, 13357 Berlin

www.artikel20gg.de

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Ralph Boes
Adresse: Spanheimstr.11
13357 Berlin
Tel: 030 499 116 47
Mail: kontakt@deine-verfassung.de

Az.: VG 1 K 292/21
in der Verwaltungsstreitsache VzE ./ Land Berlin
Begründung der Klage vom 04. Juni 2021

Berlin, den 11.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren –
sehr geehrter Herr Dr. Peters,

hiermit reichen wir die Begründung für die Klage VG 1 K 292/21 vom 04. Juni 2021 ein.

Die Klage ist berechtigt, da der Kläger der Adressat der "Anordnung der Vernichtung der Stele mit Text Artikel 20 GG" vom 11.03.2021 und der Adressat des "Widerspruchsbescheides" vom 29.04.2021 der Polizei Berlin ist.

Die Klage ist begründet, da der Kläger in seinen Grundrechten gemäß Artikel 5, Absatz 3, Satz 1 des Grundgesetzes verletzt wurde.

Es wird Klage erhoben gegen die Anordnung der Vernichtung einer Buchenstele mit dem in Gold ausgeführten Text des Grundgesetzes Artikel 20, die wir zunächst zur Feier des 70. Geburtstages des Grundgesetzes (23. Mai 2019) und dann wieder für die Frist vom 3.10.2019 (Tag der Deutschen Einheit) bis zum 9.11.2019 (30ster Jahrestag des Mauerfalls) am Kunstwerk Dani Karavans "Grundgesetz 49" am Reichstagufer 2 am Bundestag errichtet haben.

Sowohl die zweimalige Konfiszierung als auch der Beschluss zur Vernichtung der Stele sind unrecht und stellen einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte nach Artikel 5, Absatz 3, Satz 1 GG dar. (S. <https://bit.ly/3BDeQmx>)

Der zugrundeliegende Sachverhalt wurde im angegriffenen Bescheid größtenteils falsch und unvollständig dargestellt.

I.

Zum Ganzen:

Das Ganze ist ein Kunstprojekt, welches, als ein Akt der Volksbildung, sowohl Herstellung und Errichtung(en) der Holzstele als auch die Reaktionen der Verwaltungen, der Polizei,

des einbezogenen Bundestages und die damit permanent verbundene Öffentlichkeitsarbeit

- sowohl am Ort der Entstehung der Stele
- als auch am Ort der Präsentation(en) der Stele
- als auch im Internet umfasst.

Im Kunstprojekt umfasst sind auch die hiermit beginnenden Gerichtsprozesse um die Buchenstele bis hin zur von uns anvisierten Aufstellung der (dann auch durch eine Stele Artikel 1 ergänzten) Stele im Bundestag und die Errichtung einer Glas-säule Artikel 20 auf dem Weg zwischen dem Kunstwerk Dani Karavans und dem Bundestag.

Dem Kunstprojekt zugrunde liegt der "erweiterte Kunstbegriff" ¹ von Joseph Beuys. Das heißt, nicht die Buchenstele für sich genommen ist schon das Kunstwerk, sie ist als Teil einer "sozialen Plastik" im Sinne des erweiterten Kunstbegriffes anzusehen, die sowohl die durch Dani Karavan geschaffene künstlerische Problematik am Reichstagsufer 2 als auch die gesellschaftlichen, behördlichen und politischen Geschehnisse UM die Aufstellung der Stele bis hin zu ihrer gerichtlichen Aufarbeitung und ihrer anvisierten schlussendlichen Aufstellung im Bundestag umfasst.

Das Kunstprojekt selbst ist bewusst so angelegt, dass es einerseits provoziert: und zwar ein Begreifen des Grundgesetzes in seinen wirklichen Grundsätzen, und andererseits dafür sorgt, dass die erstarrten und weitestgehend verfassungswidrig gewordenen politischen und verwaltungstechnischen Strukturen der Bundesrepublik von Seiten der Bürger im Geistes eines Impulses zur Erneuerung der Republik an ihren eigenen Idealen überwunden werden können.

Zeitlicher Anlass der ersten Aufstellung der Stele waren die Feierlichkeiten zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes am 23.5.2019. Anlass zur zweiten Aufstellung waren die Feierlichkeiten zur Wiedervereinigung und zum 30. Jahrestag des Mauerfalles in der Zeit vom 3.10. bis zum 9.11.2019, bei denen wir den Geist des Grundgesetzes gegenüber seiner systematischen Außerkraftsetzung durch Politik und Verwaltung in Bild und Tat setzen wollten.

Künstlerischer Anlass war ein schwerer Mangel in der damals schon wahrzunehmenden politischen Entwicklung der Bundesrepublik und eine damit korrespondierende offene Fragestellung am Kunstwerk "Grundgesetz 49" von Dani Karavan,

die beide umfassend in den hier beigefügten Anlagen

- in unserem Brief an den Präsidenten des Bundestags vom 26.08.2019 (Anlage 1, <https://bit.ly/3DCa9tR>)
- in unserer Stellungnahme gegenüber der Polizei vom 15.02.2021 (Anlage 2, <https://bit.ly/3AHTxPr>)
- in unserem Antrag an den Kunstbeirat vom 11.09.2020 (Anlage 3, <https://bit.ly/3lBJvLs>)
- aber auch in unserem Brief an Dani Karavan vom 13.10.2019 (Anlage 4) beschrieben sind.

Zum Geschehen um die Aufrichtungen der Stele gehören bisher dazu:

1. Der Prozess der Entstehung der Stele am Rosa-Luxemburg-Platz (23.05.2018 bis 17.05.2019)
Präsentiert auf der Webseite <http://akt1.deine-verfassung.de/>
2. Ihre Aufrichtung am Kunstwerk Dani Karavans zu den angegebenen Terminen
Präsentiert auf der Webseite <http://akt2.deine-verfassung.de/>

¹ Zum "erweiterten Kunstbegriff" siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Erweiterter_Kunstbegriff

3. Unsere Korrespondenz mit dem Präsidenten des Bundestags, Herrn Schäuble, in der Sache,
Präsentiert auf der Webseite <http://akt3.deine-verfassung.de/index1.htm>
4. Unser Brief an Dani Karavan (Anlage 4)
5. Unser Antrag zur Errichtung einer Glassäule mit dem Artikel 20 GG und zum weiteren Umgang mit der Stele an den Kunstbeirat des Bundestags
(Anlage 3, <https://bit.ly/3IBJvLs>)
6. Der Umgang des Sekretärs des Kunstbeirates mit der Sache
(Anlage 5, <https://bit.ly/2YFFtZE>)
7. Unser Dank für die Konfiszierung der Stele zum 30. Jahrestag des Mauerfalls
(Anlage 6, <https://bit.ly/3mMWOZ7>)
8. Der Neubeginn des Schnitzens mit einer Stele aus EICHE zum 71. Geburtstag des GG am Reichstagsufer 2
Präsentiert auf der Webseite <http://akt4.deine-verfassung.de/index4-Aktuelles.htm>
9. Unsere Korrespondenz mit der Polizei in der Angelegenheit der Buchenstele.
(Anlage 7, <http://akt5.deine-verfassung.de/>)
10. Der öffentliche Widerspruch der anthroposophischen Gesellschaft gegen die Anordnung der Vernichtung der Buchenstele. (Anlage 8, <https://bit.ly/3oY7kPP>)
11. Die Beerdigung des Grundgesetzes mit Einfügung einer aus Beton gegossenen Grabplatte des Grundgesetzes in den Fußweg am Reichstagsufer 2 zum 72. Geburtstag des GG am 23.05.2021
Präsentiert auf der Webseite:
<http://akt5.deine-verfassung.de/index2-Aktion-Bilder-Grabmal-des-GG.htm>

Des Weiteren gehören zum Projekt eine große Anzahl von veröffentlichten Filmen,
(Anlage 9)

II:

Was bisher umrissen wurde, ist der äußere Rahmen des Geschehens.

Die Inhalte, um die es geht, sind umfassend

- in unserem Brief an den Präsidenten des deutschen Bundestags
(Anlage 1, <https://bit.ly/3DCa9tR>)
- in unserer Stellungnahme gegenüber der Polizei vom 15.02.2021
(Anlage 2, <https://bit.ly/3AHTxPr>)
- in unserem Antrag an den Kunstbeirat vom 11.09.2020
(Anlage 3, <https://bit.ly/3IBJvLs>)
- in unserem Brief an Dani Karavan vom 13.10.2019 (Anlage 4)
beschrieben.

III.

Da es sich bei der Stele nicht um einen gewöhnlichen Alltagsgegenstand sondern um einen Teil eines Kunstwerks handelt, gehört beides:
der äußere Rahmen des Geschehens und sein Inhalt
zur Stele und zur gerichtlichen Verhandlung über ihre Vernichtung mit hinzu.

IV:

In ihrer Stellungnahme vom 27.2.2021 schreibt die Polizei zur Rechtfertigung der von ihr verfügten Vernichtung der Stele, diese habe "keinen materiellen sondern bestenfalls einen ideellen Wert".

Genau auf Letzteres kommt es bei einem Kunstwerk aber an.
Und genau an Letzterem würde sich die Bedeutung der behördlichen Vernichtung der Stele auch bemessen.

V:

Die Aussagen der Polizei und unsere jeweiligen Stellungnahmen:

1. Zur erstmaligen Aufstellung der Stele am 18.05.2019 (d.i. zum Anlass des 70sten Geburtstags des Grundgesetzes) schreibt die Polizei:

"Eine Genehmigung für die Aufstellung der Stele in der Grünanlage lag nicht vor."

Siehe die Stellungnahme der Polizei vom 27.07.2021, Seite 2, Abs. 1,
(Anlage 10, <https://bit.ly/3aBl7Ds>)

Wir stimmen mit dieser Aussage überein. Es gehört zum Duktus des Kunstwerkes zu provozieren und herauszustellen, dass in der Frage nach der Gültigkeit der Verfassung die verfassungsgebende Gewalt, der Souverän und nicht sein Personal, die verfasste Gewalt, das Wort hat – und dass der Souverän zum Schutze der Verfassung keine Genehmigung durch die verfasste Gewalt bedarf.

Siehe unsere Stellungnahme vom 15.02.2021 (Anlage 2, <https://bit.ly/3AHTxPr>), Seite 2, letzter Absatz ("Damit ist jetzt das Thema eröffnet ...") bis Seite 3, erster Absatz (bis: "Und die Vierte ist, dass wir als Künstler genau dies ins Bild zu bringen hatten.")

2. Die Polizei führt fort:

"Da die Klägerin die Stele trotz Aufforderung nicht entfernte, erfolgte eine Sicherstellung der Stele durch den Beklagten. Die Klägerin erklärte schriftlich, dass eine wiederholte Aufstellung der Stele nicht erfolgen wird, weshalb die Stele am 24.05.2019 wieder an die Klägerin herausgegeben wurde."

Siehe die Stellungnahme der Polizei vom 27.07.2021, Seite 2, Abs.1
(Anlage 10, <https://bit.ly/3aBl7Ds>)

Wahr ist, dass, nachdem der THW sich am Tag der Aufstellung (18.05.) geweigert hatte, die Stele zu entfernen, weil keine Gefahr von ihr ausging !!,
- s. Fußnote ²

sie von der Polizei heimlich - und auch ohne uns die nach § 39 ASOG fällige zeitnahe Mitteilung über die Verwahrung und über die Gründe der Verwahrung zukommen zu lassen - in der Nacht vom 18.05. auf den 19.05.2019 eingezogen wurde.

Unwahr ist die Behauptung, dass wir unterschrieben hätten, die Stele NICHT WIEDER aufzustellen.

Wir haben sie pünktlich morgens am 23.05. (nicht am 24.05., wie behauptet) von der Polizei zurückerhalten, UM SIE im Zuge einer Kundgebung zum Geburtstag des Grundgesetzes am Bundestag aufstellen zu können! Was wir auch getan haben.

Siehe die entsprechenden Genehmigungen von Polizei und Bundestag,
(Anlage 11, <https://bit.ly/3vbWYgu>)

² Ein entsprechender Aktenvermerk befindet sich in der Polizeiakte, die den 18.05.2019 betrifft. In den hier übersendeten Akten zum 05.10.2019 ist er nicht vorhanden. Es sind aber auch hier immer wieder die Mitteilungen zu finden, dass ein beauftragter Dienst sich für nicht für den Abbau der Stele zuständig erklärt.

3. Die Polizei führt fort:

"Am 3.10.2019 wurde die Holzstele im Rahmen einer Versammlung 'Freiheit für die Kunst, Festigung der Demokratie durch Aufrichten des Artikel 20 Grundgesetz' erneut und wiederum ohne Genehmigung durch die Klägerin am Reichstagsufer aufgestellt."

Siehe die Stellungnahme der Polizei vom 27.07.2021, Seite 2, Abs. 2 (Anlage 10)

Wahr ist, dass wir die Stele am 03.10.2019 wieder am Reichstagsufer errichtet haben.

Unwahr ist, dass dies ohne Genehmigung geschehen sei.
Die Genehmigung zur Aufstellung der Stele war auch hier vorhanden.

Siehe die entsprechenden Dokumente in Anlage 11 (<https://bit.ly/3vbWYgu>)

4. Die Polizei führt fort:

"Nach der Versammlung wurde die Stele abermals nicht entfernt, worüber der Beklagte durch die Polizei des Deutschen Bundestages am 5.10.2019 informiert wurde. Nachdem der Beklagte die Klägerin erfolglos aufforderte, die Stele zu entfernen, wurde die Stele am 15.10.2019 ein zweites Mal durch den Beklagten sichergestellt."

Siehe die Stellungnahme der Polizei vom 27.07.2021, Seite 2, Abs. 2 (Anlage 10, <https://bit.ly/3aBI7Ds>)

Wir stimmen hier dem geschilderten Vorgang zu – stellen aber die Frage:
Wenn von der Stele eine so große Gefahr ausging – warum sie dann nicht schon am 05.10.2019 sondern erst am 15.10.2019 "sichergestellt" wurde?

5. Die Polizei führt fort:

"Am 26.10.2020 wurde der Klägerin die beabsichtigte Vernichtung der Stele mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf teilte die Klägerin mit Schreiben vom 15.2.2021 im Wesentlichen ihre sinngemäße Rechtsauffassung mit, wonach die Aufstellung der Holzstele am Reichstagsufer rechtmäßig gewesen sei, da ihre Aufstellung durch die Kunstfreiheit legitimiert sei. Zudem machte die Klägerin geltend dass die Stele zukünftig im Bundestag aufgestellt werden solle. Einen entsprechenden Antrag datiert auf den 16.9.2020 habe sie beim Kunstbeirat des deutschen Bundestags gestellt. Gleichzeitig will die Klägerin aber die Stele gemeinsam mit dem Beklagten am Reichstagsufer mit einem "Festesakt der Versöhnung an der Neuerrichtung des Grundgesetzes" wieder aufstellen."

Siehe a.a.O, Seite 2, Absatz 3

und führt auch letzteres als Begründung für ihren Impuls zur Vernichtung der Stele an.

An dieser Stelle verweisen wir vollständig auf unser Schreiben vom 15.02.2021 (Anlage 2, <https://bit.ly/3AHTxPr>), in dem umfänglich unsere Rechtsauffassung in der Sache – aufgeteilt in Werkbereich und Wirkungsbereich der Kunst – dargelegt ist, und in dem aber auch zu sehen ist, dass alle Befürchtungen der Polizei künstlich konstruiert und nicht zutreffend sind.

- Zum Thema Kunstfreiheit verweisen wir dort auf die Seite 1 – 4 (bis: "Und Politik und Verwaltung haben genau nach Maßgabe ihrer Grundgesetz-Vergessenheit darauf reagiert.")
- Zum Thema der nicht erbetenen Genehmigungen verweisen wir dort auf Seite 2, letzter Absatz ("Damit ist jetzt das Thema eröffnet ...") bis Seite 3, erster Absatz (bis: "Und die Vierte ist, dass wir als Künstler genau dies ins Bild zu bringen hatten.")
- Zum Thema der von der Polizei befürchteten Wiedererrichtung der Buchenstele verweisen wir dort auf Seite 4, Absatz 3 ("Kunst nimmt, wenn sie ernst ist, ja oft vorweg ...") bis Seite 5, Absatz 2 ("Ihre Befürchtung, dass wir mit der Buchenstele noch einmal etwas 'widerrechtliches' tun, dürfte damit behoben sein.")

Wir sind erstaunt, wie man aus unseren Aussagen solche Zerrgebilde, wie die von der Polizei vorgelegten, schöpfen kann. Der Wille zur Vernichtung der Stele und der Ärger über die Freiheit der Kunst trüben dort den klaren Blick.

VI

Verhältnismäßigkeit der Mittel:

Vor dem Hintergrund ihrer Schönheit und Wertigkeit, vor dem Hintergrund ihrer Angemessenheit am Ort als Ergänzung der offenen Fragestellung des Kunstwerkes von Dani Karavan, vor dem Hintergrund der Ausgerichtetheit ihrer Aufstellung auf die Feierlichkeiten zum 70sten Geburtstag des Grundgesetzes, zur sog. "Wiedervereinigung und zum 30 Jahrestag des Mauerfalls, vor dem Hintergrund der Wirkung der Volksbildung, die von ihr ausging – wir haben unendliche Gespräche sowohl mit Bürgern als auch mit Mitarbeitern des Bundestages als auch mit Politikern, Staatsanwälten und Journalisten über den Geist des Grundgesetzes am Orte geführt – stellte die Beseitigung der Stele "bei Nacht und Nebel" ³ den übelwollensten und schwerstmöglichen Eingriff in die Kunstfreiheit dar und richtet sich inhaltlich darüber hinaus direkt gegen den Geist des Grundgesetzes.

Nachdem am Nachmittag des 18.05.2019 das THW geklärt hatte, dass keine Gefahr von der Stele ausging, hätte, wenn überhaupt ein Eingreifen angemessen gewesen wäre, ein Bußgeld für ihre Aufstellung an nicht genehmigtem Platz zur Erledigung der polizeilichen Pflichten vollständig ausgereicht.

Alle jetzt nachgereichten Begründungen, dass eine Gefahr von ihr ausgegangen wäre oder von ihr ausgehen würde, sind rein dogmatischer Natur und haben, außer dass sich in ihnen eine erstaunlich blindwütige Rechthaberei auslebt, keinen Wirklichkeitsgehalt.

Dass das auch die Polizei Zweifel an ihrer Aktion hatte, zeigte sich für uns darin, dass sie weder die Kosten der Beseitigung noch je ein Bußgeldverfahren gegen uns geltend gemacht hat.

Die Stele jetzt vernichten zu wollen, sprengt jedes Maß.

VII.

Es sei denn, man sieht die Sache politisch:
Mit dem Satz:

"Man kann nicht zulassen, dass Wahlen die Wirtschaftspolitik beeinflussen",

³ Das erste Mal, am 18.05.2021 wurde sie um 12 Uhr Nachts auf den 19.05.20219, das zweite Mal, nach 12 Tagen am 15.10.2019, im ersten von uns unbewachten Moment.

hat Wolfgang Schäuble, als er noch Finanzminister war, die Prinzipien seines politischen Tuns dem damaligen griechischen Finanzminister Yanis Varoufakis gegenüber auf den Punkt gebracht.⁴

Er hat damit statt der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde die Interessen einer sog. "Wirtschaft" ins Zentrum der Politik gestellt und die Demokratie zu einem folkloristischen Anhängsel der Wirtschaftspolitik gemacht.

Im Lichte eines solchen Denkens, welches die ganze Politik durchzieht⁵, ist das Bestehen der Bürger auf das Grundgesetz und auf Artikel 20 selbstverständlich höchst gefährlich und als Störung der "öffentlichen Ordnung" anzusehen. Und die Stele ist selbstverständlich zu vernichten.

VIII:

Unsere Anträge:

1. Wir stellen den Antrag, den Bescheid der Beklagten vom 04.05.2021 zur Vernichtung der Stele aufzuheben.
2. Nach dem Grundsatz, dass widerrechtlich entnommene Gegenstände wieder an ihren Ort zurückzubringen und in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen sind, stellen wir den Antrag, mit der Übergabe der Stele wie in unserem Schreiben vom 15.02.2021, Seite 6 angegeben, zu verfahren. (Anlage 2)

Datum der Übergabe im Rahmen eines "Festesaktes der Versöhnung an der Neuerrichtung des Grundgesetzes" könnte dann der 23.05. (Geburtstag des Grundgesetzes) oder der 03.10. (Feiertag der deutschen Einheit) nach der gerichtlichen Entscheidung sein.

3. Ersatzweise stellen wir den Antrag, dass die Polizei die Stele hütet, bis der Bundestag bereit ist, sie im Bundestagsgebäude aufzustellen.

Der neue Antrag an die sich neu bildende Besetzung des Kunstbeirates des Bundestages ist in Arbeit.

Es lebe das Grundgesetz!
Es lebe die Freiheit!
Es lebe die Kunst!

Mit freundlichem Gruß -
für die Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen

Ralph Boes

Stephanie Burck

⁴ S. z.B.: <https://www.fr.de/kultur/literatur/kampfsport-sich-politik-nennt-11029479.html>

⁵ Siehe etwa:

- Hertha Däubler Gmelin: Marktkonforme Demokratie:

Die Merkel-Vision ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar:

<https://www.kontextwochenzeitung.de/wirtschaft/281/wider-die-marktkonforme-demokratie-3827.html>

- Oder Arno Luik: <https://www.kontextwochenzeitung.de/debatte/279/die-totengraeber-europas-3791.html>

Anlagen:

- Anlage 1: Brief an den Präsidenten des Bundestags, Wolfgang Schäuble, vom 26.08.2019
- Anlage 2: Unsere Stellungnahme gegenüber der Polizei vom 15.02.2021
- Anlage 3: Antrag an den Kunstbeirat vom 11.09.2020
- Anlage 4: Brief an Dani Karavan vom 13.10.2019
- Anlage 5: Der Umgang des Sekretärs des Kunstbeirates mit unserem Antrag
- Anlage 6: Unser Dank für die Konfiszierung der Stele zum 30. Jahrestag des Mauerfalls
- Anlage 7: Unsere Korrespondenz mit der Polizei in der Angelegenheit der Buchenstele.
- Anlage 8: Der öffentliche Widerspruch der anthroposophischen Gesellschaft gegen die Anordnung der Vernichtung der Buchenstele.
- Anlage 9: Auflistung veröffentlichter Filme
- Anlage 10: Stellungnahme der Polizei vom 27.07.2021
- Anlage 11: Genehmigungen von Polizei und Bundestag zur Demo am 23.05.2019